

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: 11

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihre Anstrengungen gemeinsam durchführen. Dieses Zentralregister ist am 1. Januar 1939 ins Leben getreten und zählt bereits 141 Werke, die sich ihm angeschlossen haben. Mit dem Berichterstatter halten wir das für einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Fürsorgewesens der Stadt Genf und hoffen, daß alle Werke, öffentliche und private, nach und nach dem Zentralregister über ihre Unterstützungsfälle berichten werden, auch wenn es sich nur um solche mit wenig ausgedehnter Tätigkeit handelt.

Das Bureau central hat im Jahr 1938 im Ganzen in 6420 Fällen (5142 betrafen Schweizer: Waadtländer, Berner, Freiburger, Genfer usw., 818 Ausländer: Franzosen, Italiener, Russen usw. und 460 Passanten) mit 1 351 295 Fr. unterstützt. An diese Summe trug das Bureau aus eigenen Mitteln 144 411 Fr. bei, die Heimatgemeinden leisteten 574 746 Fr., Private 297 959 Fr., Arbeitslose erhielten 119 892 Fr. und aus Bundesmitteln wurde mit 214 285 Fr. unterstützt. — Die Verwaltungskosten betragen: 76 603 Fr. Das Defizit hat sich dank einem Beitrag aus der Lotterie der Westschweiz von 52 500 Fr. vermindert und betrug nur: 13 185 Fr.

W.

Literatur.

Dr. Ernst Lobsiger: *Die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern.* Thun 1939. Buchdruckerei Fritz Weibel. X und 162 Seiten. Im Selbstverlag des Verfassers, Bern, Hallerstraße 39. Preis: Fr. 6.—.

Während wir im Privatrecht viele vorzügliche, zusammenhängende Darstellungen von Rechtsgebieten kennen, fehlt es im Verwaltungsrecht noch immer an zusammenhängenden und vollständigen Darstellungen der einzelnen Sachgebiete. Das hängt weitgehend mit dem Wesen des Verwaltungsrechts überhaupt zusammen, das ständig in der Entwicklung begriffen, sich in unzähligen Gesetzen, Dekreten, Verordnungen, Kreisschreiben und Weisungen verstreut vorfindet. Sogar der Praktiker, der im betreffenden Verwaltungszweig zu Hause ist, hat oft Mühe, sich zurechtzufinden. In besonderem Maße trifft dies zu für das bernische Armenrecht, weil das Armengesetz, vom Jahr 1897 durch viele gesetzliche Erlasse modifiziert worden ist. Die vorliegende Dissertation des früheren Sekretärs der Armendirektion füllt daher eine Lücke aus, die bisher ganz besonders hemmend empfunden werden mußte. Mit großer Sachkenntnis und unter Berücksichtigung auch der neusten Praxis hat der Verfasser die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern, ein Gebiet, das vom Gesetzgeber nicht in allen Teilen glücklich behandelt worden ist, in abschließender Weise dargestellt. Behandelt wird grundsätzlich nur das positive Recht. Dennoch hat der Verfasser da und dort auch wertvolle Anregungen eingeflochten, die im Falle einer Gesetzesrevision Beachtung verdienen, und man möchte fast bedauern, daß er nicht in noch vermehrtem Maße sein Augenmerk auf solche Fragen grundsätzlicher Natur gerichtet hat. Dafür ist aber die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes in der auswärtigen Armenpflege eine vollständige. Nach einer kurzen Einleitung und einer Darstellung der Behördenorganisation werden zunächst die materiellen und hernach die formellen Zuständigkeitsnormen abgehandelt. In vier weiteren Kapiteln findet sich eine Darstellung des rechtlichen Verhältnisses der auswärtigen Armenpflege zu andern Wohlfahrtseinrichtungen, der Beschränkung persönlicher Rechte als Folge der Unterstützungsbedürftigkeit, der finanziellen Hilfsmittel der staatlichen auswärtigen Armenpflege und schließlich der Armenpolizei in der auswärtigen Armenpflege. Aus allen seinen Ausführungen spürt man die enge Verbundenheit des Verfassers mit der praktischen Armenpflege und gerade deshalb wird sein Werk all denen, die im Kanton Bern in der Armenpflege tätig sind, sei es als Mitglied von Armenbehörden oder aber als private Fürsorger, bald zum unentbehrlichen Hilfsmittel werden. Dr. R. von Dach.
